Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

36. Jahrgang | Alsdorf, 20. Dezember 2007 | Nummer: 41

Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf
Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich “Aktuelles”)
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:
MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:
DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
MI 17.00 - 17.30 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:
MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
MI 08.00 - 18.00 Uhr
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:
DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:
DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
MI 17.00 - 17.30 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung:

Zu seiner 35. Sitzung tritt der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf,

am Donnerstag, 10.01.2008, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

Punkt 1: Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf

Punkt 2: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung

Punkt 3: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen

Punkt 4: Bebauungsplan Nr.231 - Rathaus -;
hier: a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.231 - Rathaus -
b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes
c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behörden-beteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Punkt 5: Ortsumgehung Alsdorf B57n;
hier: Sachstandsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie und zu Alternativüberlegungen

Punkt 6: Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 10.12.2007

Rinkens
Vorsitzender des
Ausschusses für Stadtentwicklung

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde
Dezernat III - WSchu

Öffentliche Bekanntmachung:

Betr.: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Alsdorf;
hier: Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 die Eintragung des Denkmals

**Jüdischer Friedhof Alsdorf, Nordfriedhof,
Übacher Weg,**

beschlossen.

Hiermit wird die Eintragung des o.a. Baudenkmals - Nr. 55 - in die Denkmalliste der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 17. Dezember 2007

gez. Klein
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde
Dezernat III - WSchu

Öffentliche Bekanntmachung:

Betr.: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Alsdorf;
hier: Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 die Eintragung des Denkmals

**Jüdischer Friedhof Alsdorf-Begau,
Alter Römerweg**,

beschlossen.

Hiermit wird die Eintragung des o.a. Baudenkmals - Nr. 56 - in die Denkmalliste der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 17. Dezember 2007

gez. Klein
Bürgermeister

13. Änderung vom 19.12.2007 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), der §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 13. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt:

für Schmutzwasser je cbm	3,26 Euro (€)
und	
für Niederschlagswasser je qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche	1,00 Euro (€)

Art. II

Diese 13. Satzungsänderung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Änderung vom 19.12.2007 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Stadt Alsdorf vom 29.08.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

19. Änderung vom 19.12.2007 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW W. 712/SGV NW 610) - jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und zwar:

A Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsrechte)

Grabnutzungsrechte Sargreihengräber

1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre Ruhefrist	1.031,00 €
2.	Überlassung eines Reihengrabes für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren auf 15 Jahre Ruhefrist	282,00 €
3.	Überlassung eines Reihengrabes anonym auf 25 Jahre Ruhefrist	1.065,00 €
4.	Überlassung eines Reihengrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 25 Jahre Ruhefrist	1.231,00 €
5.	Überlassung einer Bestattungsstelle für Früh-/ Fehlgeburten auf 5 Jahre Ruhefrist	50,00 €

Grabnutzungsrechte Sargwahlgräber

6.	Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre Ruhefrist je sich im Wahlgrab befindende Grabstelle	1.778,00 €
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr der Verlängerung	71,00 €

Grabnutzungsrechte Urnenreihengräber

7.	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist	397,00 €
8.	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab anonym) auf 15 Jahre Ruhefrist	571,00 €
9.	Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle (Stele) auf 15 Jahre Ruhefrist	514,00 €

10.	Überlassung eines Urnenrasenreihengrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 15 Jahre Ruhefrist	697,00 €
	Grabnutzungsrechte Urnenwahlgräber	
11.	Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist	897,00 €
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes hierzu je Urne je Jahr	60,00 €
12.	Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle (Stele Doppelkammer - 2 Urnen) auf 15 Jahre Ruhefrist	1.028,00 €
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes hierzu je Urne je Jahr	34,00 €
13.	Aschestreuung	430,00 €

B Bestattungsgebühren

in einem Sargreihengrab, auch anonym	119,00 €
Kinder bis zu 5 Jahren	47,00 €
in einem Sargwahlgrab	119,00 €
Früh-/Fehlgeburten	44,00 €
in einem Urnenreihengrab	
Erdbestattung	68,00 €
Urnenstele	52,00 €
in einem Urnenwahlgrab	
Erdbestattung	68,00 €
Doppelkammerstele	52,00 €
Urnenbestattung im Sargwahlgrab	143,00 €
Aschestreuung	130,00 €

C Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabungen Sarg	529,00 €
Ausgrabung Urne	126,00 €
Versand von Urnen	143,00 €
Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausgrabung zusätzlich erforderlich werden, werden die zutreffenden Gebühren dieser Satzung besonders erhoben.	Selbstkosten

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit Ausgrabungen erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht festgesetzt sind, werden die Selbstkosten der Stadt mit dem Zuschlag einer Verwaltungsgebühr von 5 v. H. der Selbstkosten, mindestens aber 2,56 € berechnet.

Der Transport der Leiche von einem Friedhof zu einem anderen wird durch die Stadt Alsdorf nicht übernommen.

Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf sein Nutzungsrecht an einer Urnenkammer oder an einem Urnengrab, so kann die jeweilige Gebühr für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre auf Antrag erstattet werden.

D Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Anlagen

1.	Für Grabmale	72,00 €
2.	Für Einfassungen	72,00 €
3.	Beschriftung der Urnenstelen-Abdeckung	23,00 €
4.	Zweitgenehmigungsaufschlag (Zuschlag bei separater Genehmigung von Grabmal und Einfassung)	29,00 €
5.	Genehmigung der vorzeitigen Einebnung	143,00 €
6.	Sondergenehmigungen	Selbstkosten

Für Arbeiten, die durch den Antrag auf die vorzeitige Einebnung eines Grabes (vor Ablauf der Ruhefrist) erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die Selbstkosten der Stadt berechnet.

Artikel II

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

1. Änderung vom 19.12.2007 der Abfallentsorgungs-gebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 1. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab
wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt für 2008

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter **156,84 €**
bb) für einen 1.100-l-Container **1.895,90 €**

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

80-l-Abfallbehälter im Jahr 2008 **5,05 €**
und für den 1.100-l-Container **45,45 €**

pro zusätzlicher Entleerung,

c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschliesst **111,44 €**

d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **45,40 €**.

(3) Die Jahresgebühr für das Jahr 2008 beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei grundsätzlich vierzehntägiger Entleerung in den Monaten November bis April und grundsätzlich wöchentlicher Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober

a) für die 120-l-Biotonne jährlich	**72,00 €**
b) für den 1.100-l-Biocontainer	**660,02 €**.

Artikel II

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit
wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

Die nach § 4 zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid, der auch mit anderen Kommunalabgaben verbunden sein kann, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. Dezember 2007

Klein
Bürgermeister

Haushaltssatzung vom 14.12.2007

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NRW S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen am 14.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Nordkreis Aachen voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	EUR	2.761.200
in der Ausgabe auf	EUR	2.761.200

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	EUR	291.100
in der Ausgabe auf	EUR	291.100

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur Deckung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2008** beträgt **463.800 €.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Rahmen des § 82 GO NRW a. F. zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Über die Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher im Einzelfall bis zur Höhe von 50 % je Haushaltsstelle, höchstens jedoch bis zu 2.500 €. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW a. F. gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bei einer Haushaltsstelle.

Mehrausgaben, die den Haushalt infolge entsprechender Mehreinnahmen (§ 17 GemHVO a. F.) nicht belasten und Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Rechtsvorschriften zu leisten sind und auf deren Berechnung die Volkshochschule Nordkreis Aachen keinen Einfluss hat, gelten als unerheblich, soweit ihre Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 11.12.2007, Aktenzeichen 15.1/12/11 – bo -, erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2007

Koerlings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung